

erste Teil des Satzes wiederholt, während die „Ehe“ überhaupt nicht mehr erwähnt wird. Näf stützt sich offenbar auf Carl Moser (Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, o. J. [1930], S. 68): „... so darf ihn niemand rechtlich herausverlangen (etwa als früheren Gotteshausmann), auch wenn er mit seinen Kindern ins Kloster kommt oder zur Ehe schreitet oder wo es sonst sei.“ Der innere Widerspruch, an dem diese Deutung krankt, ist offensichtlich: wie kann ein früherer Gotteshausmann Semperefreier sein? Zudem wirkt die Parallelstellung von „ins Kloster eintreten“ (dazu noch „mit seinen Kindern“, was doch kaum die Regel gewesen sein dürfte) und „in die Ehe treten“ störend. Und endlich ein rein philologischer Einwand: *svar* heißt weder „von wo“, noch „wo“, sondern „wohin auch immer“ (Lexer, Handwörterbuch 2 S. 1339). W. Ehrenzeller (Kloster und Stadt St. Gallen im Spätma., 1931, S. 28f.), M. Gmür (Verfassungsgeschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis 1457, 1900, S. 11f.), H. Wartmann (Geschichtl. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der Schwz. Eidgen., Bd. 16 des Arch. f. Schwz. Gesch., 1868, S. 3ff.) und G. L. Hartmann (Geschichte von St. Gallen, 1818, S. 47f.) erwähnen die fragliche Bestimmung nicht, obwohl sie sonst über die Handveste ausführlich handeln. Eine befriedigende Erklärung ist also noch nicht gefunden. Erwägenswert scheint mir der Gedanke, ob es sich nicht um eine Bestimmung der Gerichtszuständigkeit handelt, in dem Sinne, daß das *closter* und die *ē* konkurrenzierende Gerichtsbarkeiten sind, und daß es dem St. Galler Bürger freigestellt wird, sich nach Belieben vor die eine oder die andere zu begeben, *svar er wil*. Beim *closter* wäre wohl an das äbtische Ammanngericht zu denken, bei der *ē* vielleicht an das geistliche Gericht in Konstanz. Dafür spricht, daß dieses Gericht im Spätma. die (städtisch gewordene) Gerichtsbarkeit des Ammanns und des kleinen Rates tatsächlich konkurrenzierete (vgl. C. Moser a. a. O. S. 330ff.) und daß J. Weisweiler (Geschichte des ahd. Wortes *euua*, Festschr. W. Streitberg, 1924, S. 429) *reht* und *e* in einem Text Walthers von der Vogelweide als „weltliches und geistliche Recht“ versteht. Eine sichere Beantwortung dieser m. E. noch ungelösten Frage kann dagegen wohl nur eine eingehende Untersuchung über die Bedeutung der Wörter *ē* (vor allem, ob das auch „Gericht“ bedeuten kann, wofür mir Belege nicht bekannt sind, oder nur „Recht, Herkommen“) und *jerren*, sowie über die Gerichtsbarkeiten in der Stadt St. Gallen geben.

J. B.

Lauritz Weibull, Valdemar I:s privilegium för Tommarps kloster (Scandia 15, 1943, S. 86—94). — Die Echtheit der dänischen Königsurkunde vom 27. März 1161, die die ältesten Bestimmungen über das Vermächtnisrecht im dänischen Rechtsgebiet enthält, ist umstritten. Gegenüber dem Dänen Stig Juul, der in seinen Studien über das eheliche Vermögensrecht in Dänemark (1940) das Waldemarprivileg so stark in Zweifel zog, daß er von einer Verwertung der einschlägigen Privilegbestimmungen für seine Betrachtung der Rechtsentwicklung ganz absehen zu müssen glaubte, tritt der schwedische Gelehrte für die volle Echtheit der Urkunde ein. Die ungewöhnliche Stellung des verdächtigen Zusatzes, der in die Sanctio zwischen Pön- und Prämiensformel eingeschoben ist, erklärt W. einleuchtend aus der Genesis der Urkunde, für die ein Privileg Hadrians IV. als Vorlage gedient hat. Der Diktator hat zunächst den Zusatz nach allgemeinem Kanzleigebrauch unmittelbar an die